

werden oder sich befinden, sowie Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich Getreide, Futter oder Streumittel, Heu, Stroh, Hanf, Flachs oder andere land- oder ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse befinden,

2. Wald-, Heide- oder Moorflächen, bestellte Felder oder Felder, auf denen Getreide, Heu oder Stroh lagert, durch Rauchen, durch Verwendung von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügende Beaufsichtigung durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise vorsätzlich oder fahrlässig in Brandgefahr bringt,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ann.i § 310a ist durch Art. 7 Ziff. 1 des Ges. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) eingefügt und durch § 6a des Ges. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) geändert worden.

## **Zerstörung durch Explosion.**

### **§ 311**

Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleichzuachten.

## **Herbeiführung menschengefährdender Überschwemmung.**

### **§ 312**

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Überschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Ann.: Vgl. Ann. zu § 306.